

13. 1. Ist daran festzuhalten, daß durch die Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 das Recht zur Herabsetzung übermäßig hoher Dienst- und Versorgungsbezüge abschließend geregelt worden ist?

2. Können Dienst- und Versorgungsbezüge, die bereits auf Grund der genannten Verordnung herabgesetzt worden sind, nochmals nach allgemeinen Rechtsvorschriften herabgesetzt werden?

3. Inwieweit kann der Dienstberechtigte auf Feststellung des Rechts klagen, Dienst- und Versorgungsbezüge herabzusetzen, die erst in Zukunft fällig werden?

RGW. § 242. Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kap. III (Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen) §§ 1, 4, 7 (RGW. I S. 537, 557).

II. Zivilsenat. Urtr. v. 30. April 1935 i. S. Frau E. (Kl.) w. UG. (Bekl.). II 291/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der am 7. Dezember 1925 verstorbene erste Ehemann der Klägerin, K., war vom Jahre 1902 bis zu seinem Tode Vorstandsmitglied der Beklagten. Vor der Geldentwertung bestand für die Vorstandsmitglieder der Beklagten kein Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsabkommen, auch keine andere Versorgungseinrichtung dieser Art. Wohl aber besteht eine solche Einrichtung seit 1908 für die Angestellten der Beklagten, die Ruhegehaltseinrichtung I. Sie gewährt den Angestellten Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, ähnlich wie die staatlichen Beamten solche erhalten. Die Mittel zur Gewährung dieser Versorgung werden ausschließlich von der Beklagten ohne Beiträge der Dienstverpflichteten aufgebracht. Seit dem Jahre 1922 schloß die Beklagte mit ihren Vorstandsmitgliedern besondere Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsverträge. Von Juli 1923 ab gewährte sie daneben den Vorstandsmitgliedern Versorgungsansprüche aus der Ruhegehaltseinrichtung I. Im September 1922 wurde außerdem für die Vorstandsmitglieder und die leitenden oder sonst gehobenen Angestellten eine weitere Ruhegehalts-

einrichtung (II) geschaffen. In dieser gewährt die Beklagte „in ihr geeignet erscheinenden Fällen“ den Dienstverpflichteten oder ihren Hinterbliebenen weitere Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge auf insgesamt 10 Jahre seit dem Tode des Dienstverpflichteten. Die Mittel für diese Leistungen werden durch freiwillige Einkommens- kürzungen der Dienstverpflichteten aufgebracht. Die Beklagte leistet dazu keinen Beitrag.

Mit R. schloß die Beklagte am 27. November 1922 ein besonderes Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsabkommen. Danach sollte sein Ruhegehalt zwei Drittel des Durchschnittseinkommens der letzten 7 Jahre — das beste und schlechteste Jahr nicht gerechnet —, die Hinterbliebenenversorgung der Witwe die Hälfte des so bestimmten Ruhegehalts betragen. Die Bezüge wurden nicht auf Lebenszeit gewährt. Die Dauer der Leistung stand in einem im Vertrag näher bestimmten Verhältnis zu der Zahl der bis zum Ende der Dienstzeit abgeleisteten Dienstjahre. Neben der Witwe erhielten die Kinder bis zur Vollen dung des 25. Lebensjahres zusammen ein Viertel des Ruhegehalts. Durch Vertrag vom 12. März 1924 wurden die Bestimmungen neu gefaßt und teilweise geändert. R. machte auch von der Ruhegehaltseinrichtung II Gebrauch. Das der Ruhegehalts- berechnung nach dem Sonderabkommen zugrunde zu legende Durch- schnittseinkommen von R. betrug zur Zeit seines Todes jährlich etwa 230000 RM. Außerdem hatte er nicht pensionsfähige Nebenein- nahmen aus Aufsichtsratsposten, aus Tätigkeit bei Konzernen und befreundeten Gesellschaften und aus Erstattung von Gutachten. Nach seinem Tode wurde das Witwengeld der Klägerin auf jährlich 87 500 RM. festgesetzt. Das Witwengeld war nach den Verträgen von 1922 und 1924 nur auf 12 Jahre zu zahlen. Durch Abkommen der Parteien vom 29. März 1926 erhöhte die Beklagte freiwillig die Zahlungsdauer auf 25 Jahre bis zum 31. März 1951. Die Zahlungspflicht wird durch die im Jahre 1927 erfolgte Wieder- verheiratung der Klägerin mit einem Ministerialrat (jetzt i. R.) nicht berührt. Zwei angenommene Kinder der Eheleute R., die im Haushalt der Klägerin und ihres zweiten Ehemanns leben, erhalten ferner Hinterbliebenengeld nach den Verträgen von 1922 und 1924. Die Klägerin erhielt weiter seit dem Tode ihres Mannes aus der Ruhegehaltseinrichtung I eine jährliche Pension von 1450 RM.; diese fiel sachungsgemäß seit ihrer Wiederverheiratung mit Ende 1927

weg. Aus der Ruhegehaltseinrichtung II bezieht die Klägerin weiter bis zum 31. Dezember 1936 eine jährliche Pension von 8134 RM.

Nach Erlassung der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 beschloß die Beklagte, von der im Fünften Teil Kap. III daf. gegebenen Möglichkeit der Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen Gebrauch zu machen. Mit der Klägerin kam am 26. Februar 1932 ein Abkommen zustande, durch das nur ihr Versorgungsgehalt — nicht das ihrer angenommenen beiden Kinder — neu geregelt wurde. Nach der Einleitung des Abkommens werden sämtliche das Ruhegehalt der Klägerin betreffenden Abmachungen „auf Grund der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 aufgehoben und durch das nachstehende Ruhegehaltsabkommen ersetzt.“ Die Klägerin erhält hiernach mit Wirkung ab 1. April 1932 eine Pension von jährlich 38500 RM. für die Zeit bis zum 1. April 1951, längstens aber auf Lebensdauer. Für jedes Geschäftsjahr, für das mehr als 10% Dividende ausgeschüttet werden, erhöht sich das Ruhegehalt um 1750 RM. für jedes volle Prozent über 10%, höchstens jedoch um 14000 RM. Der Vertrag enthält ferner eine Bestimmung, wonach bei Verminderung der Kaufkraft der Mark durch Sinken ihres Goldwertes oder aus anderen Gründen die Verminderung durch Aufwertung in gleicher Weise wie bei den aktiven Vorstandsmitgliedern auszugleichen ist. Die Ansprüche der Klägerin aus der Ruhegehaltseinrichtung II blieben unberührt. Am 27. März 1933 beschloß der Aufsichtsrat der Beklagten „mit Rücksicht auf die veränderte wirtschaftliche Lage der Beklagten“ sowie aus „allgemeinen Ermägungen“ die Ruhegehälter der früheren Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebenen, ebenso die der jetzigen Vorstandsmitglieder herabzusetzen. Als Ruhegehalt eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes wurde ein Höchstbetrag von jährlich 24 000 RM., für die Witwe $\frac{2}{3}$ davon festgesetzt. Durch Direktionschreiben vom 28. März 1933 wurde der Klägerin unter Bezugnahme auf den Aufsichtsratsbeschluß mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ihr Ruhegehalt jährlich 16000 RM. betrage. Mit Direktionschreiben an die Klägerin vom 16. Mai 1933 begründete die Beklagte den Herabsetzungsbeschluß mit der völligen Veränderung der Voraussetzungen; einer Fristsetzung bedürfe es deshalb nicht. Fürsorglich stütze sie die Herab-

setzung auch auf die Dritte Notverordnung und setzte Frist zur Klagerhebung nach dieser bis zum 30. Juni 1933.

Mit der innerhalb der Frist erhobenen Klage verlangt die Klägerin die Unterschiedsbeträge zwischen den ihr durch den Vertrag vom 26. Februar 1932 zugebilligten Beträgen und der ihr durch den Aufsichtsratsbeschluß vom 27. März 1933 zuerkannten Summe, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934. Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrag festzustellen, daß der Klägerin, abgesehen von ihrem Anspruch aus der Ruhegehaltseinrichtung II, gegen die Beklagte nur ein Anspruch auf 16000 RM. jährlich, und zwar für die Zeit bis zum 1. April 1951, längstens aber lebenslänglich zustehe. Die Beklagte stützt ihre Anträge sowohl auf die Dritte Notverordnung wie auch auf die weitere nach der Herabsetzung vom Jahre 1932 eingetretene und damals noch nicht vorhergesehene und nicht vorhersehbare Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage und ihrer eigenen Lage insbesondere, ferner auf die seit dem Jahre 1932 eingetretene Veränderung der allgemeinen Rechtsanschauungen. Sie verweist auf die Geschäftsberichte für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1933 und hebt hervor, daß sich zwar das Inlandgeschäft belebt, das für sie sehr wichtige Auslandgeschäft aber eine weitere erhebliche Schrumpfung erfahren habe. Nach der Anfang 1932 erfolgten Herabsetzung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, für die 16 ehemalige Vorstandsmitglieder in Betracht kämen, habe der Gesamtaufwand hierfür jährlich noch 1036307 RM. betragen. Die im März 1933 beschlossene weitere Kürzung ergebe eine jährliche Ersparnis von 680000 RM. Mit der Herabsetzung hätten sich alle Bezugsberechtigten mit Ausnahme von vier zufrieden gegeben. Auch gegen die übrigen könne aus Billigkeitsgründen die zweite Herabsetzung nicht aufrechterhalten werden, wenn die an ihrem Anspruch festhaltenden mit ihrer Klage durchdrängen. Die Beklagte macht ferner darauf aufmerksam, daß seit 1931 kein Gewinn verteilt worden sei, der Aktienkurs sehr erheblich gesunken sei (auf ungefähr ein Drittel des Nennwertes der Aktien) und ein starker Kapitalschnitt erforderlich sein werde. Die Klägerin bestreitet die rechtliche Zulässigkeit einer nochmaligen Pensionskürzung. Sie sei auch angesichts der allgemeinen Besserung der Wirtschaft und der besonderen Lage der Beklagten nicht angebracht.

Das Landgericht erkannte nach den Anträgen der Beklagten.

Auf die Berufung der Klägerin wies das Kammergericht Klage und Widerklage ab. Die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision der Beklagten führten zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

A. Zur Klage.

I. Das Berufungsurteil verneint die Zulässigkeit der Herabsetzung der Versorgungsbezüge der Klägerin auf Grund der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (im folgenden: Notverordnung). Es läßt dahingestellt, ob ein Dienstberechtigter überhaupt berechtigt ist, auf Grund der Notverordnung die zu zahlende Vergütung mehrmals herabzusetzen. Es hält im vorliegenden Fall die wiederholte Herabsetzung schon nach den §§ 7, 4 NotVo. für unzulässig. Nach diesen Bestimmungen sind Vereinbarungen zwischen den Dienstberechtigten und dem anderen Teil, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 das. abweichen, zulässig. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß — entgegen der Meinung der Beklagten — solche Vereinbarungen nicht nur über Nebenpunkte — wie Ausschluß des Klagerichts —, sondern auch über die Vergütung selbst zulässig sind. Die von der Beklagten behauptete Beschränkung würde dem Zweck der Notverordnung, die Handels- und Wirtschaftspolitik zu fördern, insbesondere den Wiederaufbau der durch die Weltwirtschaftskrise und andere Ursachen niedergebrochenen deutschen Wirtschaft zu ermöglichen und die letztere wieder ertrags- und wettbewerbsfähig zu machen, nicht gerecht werden. Sie findet auch im Wortlaut der Notverordnung keine Stütze. Das beste Mittel zu dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten und die Ansprüche des Dienstverpflichteten miteinander in Übereinstimmung zu bringen und ein gestörtes Gleichgewicht wiederherzustellen, ist immer die Verständigung der Beteiligten. Es hätte deshalb wenig Wert, wenn die Vereinbarung nur über Nebenpunkte möglich wäre, in der Hauptsache, nämlich beim Umfang der Vergütung, aber lediglich das einseitige Gestaltungsrecht des Dienstberechtigten bestände und dem anderen Teil nur die Möglichkeit offen bliebe, eine gerichtliche Entscheidung, nötigenfalls in drei Rechtszügen, herbeizuführen. Dadurch könnten die Belange beider Teile, die eine halbige Klarstellung der beider-

seitigen Rechte erheischen, schwer beeinträchtigt werden. Andererseits ist eine Benachteiligung der Beteiligten durch die Zulassung einer Vereinbarung über Inhalt und Umfang der künftigen Gehalts- und Versorgungsleistung nicht zu befürchten, wenn von der Möglichkeit zur Abschließung einer Vereinbarung sachgemäß Gebrauch gemacht wird. Wenn man annimmt, daß die Notverordnung unbeschadet ihres Zweckes eine weitgehende Vertragsfreiheit gestattet, könnte eine Vereinbarung auch die künftige Entwicklung durch Aufnahme besonderer Vertragsbestimmungen berücksichtigen. Die Parteien können deshalb die Vereinbarung so gestalten, daß sie nicht für die ganze Dauer der Versorgungsberechtigung gilt, sondern nur für eine bestimmte Zeit oder bis zu einem bestimmten Ereignis. Sie könnten also vereinbaren, daß die Änderung nur vorläufig gelte, daß für die Zukunft aber das Herabsetzungsrecht des Dienstberechtigten bestehen solle, oder daß künftigen Veränderungen in anderer Weise, etwa durch Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts, Rechnung getragen werden solle. In der Regel wird freilich — wenn sich nicht aus der Vereinbarung unzweideutig etwas anderes ergibt — nicht anzunehmen sein, daß die Parteien eine nochmalige Herabsetzung durch einseitigen Beschluß des Dienstberechtigten zulassen wollten, wenn sie unter Berufung auf die Notverordnung eine Herabsetzung vereinbart haben. Wie bereits der III. Zivilsenat in der Entscheidung vom 2. Oktober 1934 III 87/34, abgedr. *RGZ.* Bd. 145 S. 263 (dazu Anmerkung von Hued in *JW.* 1934 S. 3275 Nr. 11), ausgesprochen hat, hat die Notverordnung dem Dienstberechtigten nur ein einmaliges Herabsetzungsrecht verliehen. Dieses ist erschöpft, wenn sich der Dienstberechtigte dem Dienstverpflichteten gegenüber auf das Herabsetzungsrecht auf Grund der Notverordnung berufen hat und dann die Herabsetzung erfolgt ist, mag sie auch zu einer Einigung über die Höhe der Herabsetzung geführt haben. Denn beide Parteien sind dabei davon ausgegangen, daß die Herabsetzung auf Grund der Notverordnung geschehen ist. Im vorliegenden Fall haben die Parteien eine neue Vertragsurkunde aufgenommen, die alle für die Zukunft geltenden Bestimmungen enthielt und als Laufdauer der neuen Versorgungsbezüge eine kalendermäßig bestimmte Zeit festsetzte. Irgeendeinen Anhaltspunkt dafür, daß in der Zukunft der Beklagten ein einseitiges Herabsetzungsrecht zustehen solle, enthält die Vereinbarung nicht . . .

II. Das Berufungsgericht prüft dann, ob sich die Versorgungsberechtigten nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts eine Kürzung ihrer Bezüge gefallen lassen müssen. Es findet keine Schranke für die Anwendung des allgemeinen Rechts darin, daß die Notverordnung eine Sonderregelung getroffen habe. Es stellt sich damit, ohne es ausdrücklich auszusprechen, in Gegensatz zu dem Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 141 S. 151 (153). Dort ist ausgeführt, die Notverordnung gebe eine abschließende Regelung der Frage, ob und inwieweit Gehalts- und Versorgungsbezüge herabgesetzt werden könnten. An der in der Entscheidung enthaltenen Auffassung kann nicht festgehalten werden. Da die Notverordnung nur einer besonderen Notlage abhelfen und zum Zweck der Aufrechterhaltung und Stützung der damals bedrohten gesamten deutschen Wirtschaft die Kürzung der Gehälter zur Befriedigung eines sofort zu erfüllenden Bedürfnisses ermöglichen wollte, ist nicht anzunehmen, daß sie eine bereits nach dem allgemeinen Recht bestehende Möglichkeit zur Kürzung beschränken wollte. Das würde ihrem Zweck, rasche Hilfe zur Abstellung eines Notstandes zu bringen, zuwiderlaufen. Zur Erreichung dieses Zweckes war es wohl nötig, klarzustellen, daß gewisse übermäßig hohe Dienstvergütungen, insbesondere solche aus der Zeit der Geldentwertung und der sog. Scheinblüte, in der man die Tragweite langfristiger Verträge über hohe Gehälter und Pensionen nicht erkannt hatte, sofort durch rechtsgestaltende Erklärung des Dienstberechtigten — unter gewissen Sicherungsmaßnahmen — herabgesetzt werden können. Daraus ergab sich aber kein Anlaß, eine bereits bestehende Kürzungsmöglichkeit zu beschränken. Da für die Mehrzahl der Arbeitnehmer die Vergütung durch Tarifverträge geregelt war und insofern Schlichtungsstellen vorhanden waren, bestand auch keine Gefahr, daß durch Beibehaltung der bereits nach allgemeinem Recht gegebenen Kürzungsmöglichkeiten eine Störung der Wirtschaft eintrete. Es ist auch nicht überzeugend, daß sich aus der Beschränkung der Kürzung auf Verträge, die vor Inkrafttreten der Notverordnung geschlossen sind, ergebe, daß eine umfassende, das allgemeine Recht einschränkende Sonderregelung gewollt sei. Bestand bisher die Möglichkeit der Kürzung, so ist nicht einzusehen, warum sie nun allgemein ausgeschlossen sein sollte, soweit nicht die Notverordnung eine solche zuließ. Es wäre damit der künftigen Entwicklung vorgegriffen worden, die auch im

Oktober 1931 keineswegs zu übersehen war. Es ist wenig wahrscheinlich, daß eine in einer Notzeit erlassene Verordnung über das dringende Bedürfnis hinaus einen allgemeinen Eingriff in das bürgerliche Recht über den Dienstvertrag machen wollte. Auch wenn die Verfasser der Notverordnung der Ansicht waren, daß das allgemeine Recht keine Kürzungsmöglichkeit bot, so folgt daraus doch nicht, daß die Notverordnung eine über das dringende Bedürfnis hinausgehende Sonderregelung geben wollte. Auch der Umstand, daß die Notverordnung ihrer Natur nach nicht auf die Dauer gelten sollte — wenn sie auch keinen bestimmten Endtermin für ihre Wirksamkeit festlegte — spricht dagegen, daß sie eine erschöpfende Regelung der Ansprüche der Dienstverpflichteten auf Gehalt und Versorgungsbezüge bringen wollte. Die 1931 geschaffene Regelung geht somit dahin: Soweit die Notverordnung eine Sonderregelung trifft, geht sie dem allgemeinen Recht vor. Ist sie aber nicht anwendbar, weil das einzelne Dienstverhältnis überhaupt nicht darunterfällt, z. B. wegen des Zeitpunktes des Abschlusses des Dienstvertrages oder wegen der Höhe der Bezüge (§§ 1, 5 NotVo.), oder ist sie nicht mehr anwendbar, weil sie schon einmal angewendet worden ist, so steht der Anwendung der allgemeinen Vorschriften kein Hindernis entgegen. Grundsätzlich ergibt sich daraus auch die Anwendbarkeit des § 242 BGB.

III. Das Berufungsgericht untersucht nun die Frage, ob das Begehren der vollen, 1932 festgelegten Leistungen gegen Treu und Glauben verstoße, unter mehreren in der Rechtslehre bekannten Begriffen, bei denen es sich aber immer nur um die Anwendung der §§ 157, 242 BGB. handelt, nämlich unter dem Gesichtspunkt des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ und des „stillschweigenden Vorbehalts gleichbleibender Verhältnisse“ (clausula rebus sic stantibus). Unter diesen Gesichtspunkten hält es die wiederholte Kürzung nicht für begründet. Es bejaht aber die Kürzungsmöglichkeit unter Zugrundelegung der geänderten Rechtsanschauungen. Denn es sei unzulässig und deshalb unberechtigt, eine Pension zu fordern, die derart hoch sei, daß sie mit den Erfordernissen, welche die Allgemeinheit heute an die Höhe einer eigennützigen Forderung stellen müsse, unvereinbar sei. Und zwar gelte das insoweit, als die Forderung übermäßig sei, also das nach Treu und Glauben noch zuzubilligende Maß überschreite. Das Berufungsgericht hält es für entscheidend,

daß Rechtsgrund der Forderung nicht der Dienstvertrag eines bloßen Angestellten, sondern eines früheren Willensträgers der Beklagten ist. Die Treupflicht, die bereits den Angestellten, und zwar auch den des Privatdienstes, als Mitglied der Gefolgschaft mit dem Unternehmer des Betriebes verbinde (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, RGBl. I S. 45), gelte für den Willensträger einer juristischen Person, die Unternehmerin sei, im Verhältnis zu ihr in erhöhtem Maße. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts liegt die Klageforderung in vollem Umfang — für den den Gegenstand der Klage bildenden Zeitraum — außerhalb des Rahmens des nach Treu und Glauben Zuzubilligenden . . . Das Berufungsgericht berücksichtigt dabei auch die im übrigen günstigen Vermögensverhältnisse der Forderungsberechtigten sowie, daß sie und früher der Dienstverpflichtete selbst bereits sehr hohe Beträge bezogen haben. Es erwägt ferner, daß sich die im Dienst befindlichen Vorstandsmitglieder ebenfalls einer ähnlichen Beschränkung der Versorgungsbezüge unterworfen haben. Die Kürzung der Bezüge der jetzt Versorgungsberechtigten insgesamt gebe der Beklagten erhebliche flüssige Mittel, etwa 680 000 RM. jährlich, an die Hand. Möge sich auch die schwierige Geschäfts- und Vermögenslage der Beklagten seit dem Sommer 1933 etwas gebessert haben und möge auch die Hoffnung weiterer Besserung bestehen, so könne sie doch die durch die Kürzung ersparten Beträge zur Erhöhung ihrer geschäftlichen Leistungsfähigkeit ausnutzen. Die Beträge dienten damit einem erheblich weiteren Kreise, als ihn die 16 Vorstandspensionäre und Hinterbliebenen abgaben. Die Beschränkung hoher Sonderbezüge zu dem Zweck und mit der Folge, einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern der Volksgemeinschaft Nutzen und vielleicht überhaupt erst die Möglichkeit zur Daseinsführung zu schaffen, sei heutige Staats- und Rechtsauffassung. Ihr ordneten sich weiteste Volkskreise, gerade auch des Handarbeiterstandes, z. B. durch freiwillige Kurzarbeit und zeitweisen Verzicht auf den Arbeitsplatz, freiwillig unter. Im vorliegenden Fall führe diese Rechtsauffassung zur Unzulässigkeit der geltend gemachten Rechtsausübung.

Das Berufungsgericht bringt mit seinen Ausführungen zum Ausdruck, daß auch auf einen Dienstvertrag, und zwar auch soweit es sich um die Höhe der vom Dienstberechtigten zu leistenden Vergütung handelt, die Grundsätze von Treu und Glauben anzuwenden

sind und daß diese dazu führen können, daß sich der Dienstverpflichtete oder die an seine Stelle tretenden Hinterbliebenen eine Verkürzung ihrer Bezüge gefallen lassen müssen.

Die Revision der Bezugsberechtigten findet hierin eine Verletzung des § 242 BGB. Sie kann mit dieser Rüge aber keinen Erfolg haben. Insbesondere ist der Einwand nicht begründet, daß durch Anwendung des § 242 auf den vorliegenden Fall die Rechtssicherheit gefährdet werde. Der Grundsatz, daß Verträge unter allen Umständen nach ihrem Buchstaben (oder ziffernmäßig) zu erfüllen sind, entspricht nicht dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Inhalt der Leistung bestimmt sich nach Art und Umfang nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte. Nur mit dieser Einschränkung gilt der Satz: Verträge sind einzuhalten. Was Treu und Glauben und die Rücksicht auf die Verkehrssitte bei der Ausgestaltung der Leistungspflicht erfordern, läßt sich nicht ein für allemal und für alle Verträge gleichmäßig bestimmen. Bei handelsrechtlichen Umsatgeschäften und überhaupt bei Verträgen, die nicht durch ein persönliches Band unter den Vertragsparteien gekennzeichnet sind, wird der Grundsatz der Verpflichtung zur Vertragserfüllung in aller Regel dazu führen, die Vertragsparteien strenger an dem Buchstaben der Vertragsabrede festzuhalten als bei Verträgen, die nicht auf den Umsatz von Ware und Geld gerichtet sind. Deshalb kann es nicht allein ausschlaggebend darauf ankommen, daß die Leistung der einen Partei eine Geldleistung ist und daß diese ziffernmäßig bestimmt ist, also ein Streit über ihre Höhe an sich nicht in Frage kommt.

Auch andere Leistungen, z. B. die Nutzung eines Grundstücks zwecks Befriedigung eines Bedürfnisses, können genau bestimmt sein, und doch kann es im Einzelfall Treu und Glauben widersprechen, die buchstabenmäßige Erfüllung zu begehren. Zwar spricht die Tatsache, daß die Leistung in einem Vertrag, insbesondere in einem gegenseitigen, festgelegt ist, dafür, daß sie auch angemessen ist, weil sie eben von den Parteien so gewollt ist. Dies gilt aber unbedingt nur für den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags, in dem die Parteien das gegenwärtige Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beurteilen konnten. So gut aber später Umstände eintreten können, welche den Anspruch auf Erfüllung einer nicht auf Geld gerichteten Leistung als gegen Treu und Glauben verstößend er-

scheinen lassen, muß dies grundsätzlich auch bei einer Geldleistung denkbar sein. Der eigentliche Zweck des § 242 BGB., der die Erfüllung zum Gegenstand hat, würde nicht erreicht werden, wenn für den Inhalt der Leistung in allen Fällen starr am Buchstaben des Vertrags festgehalten werden müßte.

Freilich kann eine Abweichung nur in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Vertrag solch besonderer Art ist der Dienstvertrag. Die geschuldete Dienstleistung, die Arbeit, ist keine Ware, wie eine meßbare und wägbare bewegliche Sache. Der Dienstlohn hat auch da, wo er ausschließlich in Geld besteht, namentlich bei Dienstverhältnissen, welche die Erwerbstätigkeit des Dienstverpflichteten voll in Anspruch nehmen, nicht die Natur eines Kaufpreises, sondern nähert sich der Unterhaltsgewährung. Der Dienstvertrag, insbesondere der auf längere Zeit geschlossene, die Arbeitskraft des Verpflichteten ganz in Anspruch nehmende, erschöpft sich nicht in rein schuldrechtlichen Beziehungen der Vertragsteile; er weist vielmehr häufig, mehr oder minder betont, Züge auf, die dem Personenrecht eigentümlich sind. Diese gemischt schuld- und personenrechtliche Natur des Dienstvertrags findet ihren Ausdruck in einer gegenseitigen Treupflicht der Vertragsteile. Daß diese Treupflicht in mehr oder minder großem Umfang einen wesentlichen Inhalt des Dienstvertrags bildet und für die Bemessung der gegenseitigen Rechte und Pflichten besondere Bedeutung hat, ist seit langem in Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannt. So hat der Dienstberechtigte durch entsprechende Einrichtung der Räume, Vorrichtungen und Geräte den Verpflichteten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen (§ 618 BGB.); er hat ihm, wenn er in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, auf gewisse Zeit bei Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zuteil werden zu lassen (§ 617 BGB.); er hat ihm bei unverschuldeter Behinderung an der Dienstleistung für gewisse Zeit die Vergütung weiterzugewähren (§ 616 BGB.). Einen gesetzlichen Ausdruck hat der Gedanke der gegenseitigen Treupflicht vor allem aber in dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 gefunden. Diese Treupflicht kann dem Dienstverpflichteten unter Umständen gebieten, die ihm zustehende Vergütung nicht in vollem Umfang einzufordern. Auch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung stand grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß auf dem

Gebiet des Arbeitsrechtes die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des § 242 BGB. dazu führen könne, daß sich der Dienstverpflichtete eine Verkürzung seiner Bezüge gefallen lassen müsse. In der schon angeführten Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 141 S. 151 ist ausgesprochen, ein allgemeiner aus § 242 BGB. und der Rücksicht auf Treu und Glauben zu entnehmender Grundsatz, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten des Dienstherrn zu einer Minderung der von ihm vertragsmäßig zu zahlenden Dienstvergütungen und Ruhegehälter berechtigen, könne nicht anerkannt werden; wohl aber habe die Rechtsprechung unter ganz besonderen Umständen den wirtschaftlichen Niedergang eines Unternehmens, insbesondere, wenn dessen Weiterführung gefährdet erscheine oder wenn bereits eine Betriebsstillegung erfolgt sei, als einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB. gelten lassen, der den Dienstherrn zur Kündigung laufender Dienstverträge berechtige. Auch das Reichsarbeitsgericht hat — unter der Herrschaft der Notverordnung — anerkannt, daß der in § 242 BGB. zum Ausdruck gekommene Grundsatz von Treu und Glauben die Kürzung einer Pension rechtfertigen könne. Allerdings will es die Kürzung nur zulassen, wenn die Weiterzahlung des ungekürzten Betrags den Bestand des Unternehmens wirtschaftlich gefährden würde; anderseits wurde dort der Grundsatz auch anerkannt für Pensionen, die im Verhältnis zu den hier in Frage kommenden sehr bescheiden sind (vgl. ArbR. Samml. Bd. 18 S. 153, Bd. 20 S. 166; RAU. Bd. 14 S. 196/199 und S. 285 [288]). Im übrigen hat die Rechtsprechung schon früher ausgesprochen, daß das ganze heutige Recht von dem Grundgedanken beherrscht werde, daß langfristige Verträge aus wichtigem Grunde gelöst werden können (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 1). Kann man so zu einer völligen Beendigung eines Vertragsverhältnisses kommen, dann muß auch ein Weg gegeben sein, eine Forderung umzugestalten, die in vollem Umfang zu erfüllen nicht mehr Treu und Glauben entspricht. Mag auch die völlige Aufhebung eines Vertragsverhältnisses, bei dem die eine Seite schon voll geleistet hat und nur die andere Seite noch einen Anspruch hat, wie bei der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, gegen Treu und Glauben verstoßen, so steht das doch dem nicht entgegen, die Bezüge auf ein erträgliches Maß herabzusetzen.

Grundsätzlich war also eine Herabsetzung der Bezüge auch schon

nach der bisherigen Auslegung des Gesetzes unter ganz besonderen Umständen möglich.

Sind die Voraussetzungen zur Herabsetzung gegeben, so bedeutet das rechtlich, daß die Erfüllung nicht mehr so verlangt werden kann, wie es dem Wortlaut des Vertrags entspricht, sondern nur in dem Umfang, den Treu und Glauben noch zulassen. Die sog. Herabsetzung oder Kürzung ist somit das Ergebnis der Ermittlung des Inhalts der Verpflichtung. Dieses Ergebnis berechtigt den Schuldner, die Leistung des nach dem Wortlaut des Vertrags darüber hinausgehenden Teils der Leistung zu verweigern. Da die Herabsetzung ihre Grundlage in § 242 BGB. hat, gilt sie nur für die einzelne jeweils fällige Leistung, wenn zur Zeit ihrer Fälligkeit die tatsächlichen Voraussetzungen für die Herabsetzung vorliegen.

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die Frage, was Treu und Glauben erfordern, nicht für alle Zeit festgelegt werden kann, sondern sich nach den Anschauungen richtet, die sich im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung herausgebildet haben. Deshalb ist die Meinung der Revision nicht zutreffend, die veränderten Anschauungen über die Gebote von Treu und Glauben könnten nur auf Grund eines das allgemeine Recht abändernden Gewohnheitsrechts Geltung haben. Das Berufungsgericht will nicht von dem bisherigen Recht abweichen, sondern es anwenden. Es behauptet nur, Treu und Glauben erforderten heute eine andere Art der Vertragserfüllung als früher. Mit dem Berufungsgericht ist anzunehmen, daß die Auffassung darüber, was Treu und Glauben gebieten, dem Wandel unterliegt, ebenso wie es sich bei der Frage verhält, was gegen die guten Sitten verstößt. Daß der Begriff der guten Sitten wandelbar ist, hat der erkennende Senat auch schon früher ausgesprochen, insbesondere für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs (vgl. RGZ. Bd. 134 S. 342 (355) und Bd. 147 S. 1 [7]; Urt. vom 10. März 1933 II 357/32 in NuW. 1933 S. 343 [344]). Schon in der erstgenannten Entscheidung ist darauf hingewiesen worden, daß der Wandel auch in der Weise erfolgen könne, daß eine Verfeinerung der Anschauungen eintrete und dann mehr verlangt werden dürfe als früher. Nicht anders verhält es sich mit dem Begriff des durch Treu und Glauben Gebotenen.

Nicht anerkannt werden könnte freilich, daß es zur Herabsetzung einer Vergütung schon genüge, daß sie nach den heutigen Anschauun-

gen übermäßig hoch sei, daß sie also aus diesem Grunde allein gekürzt werden könne, auch wenn sich der Dienstberechtigte in bester Vermögenslage befindet und die Vergütung ohne jede Gefährdung seines Unternehmens unberkürzt leisten kann. Demgegenüber müßte betont werden, daß auch auf seiten des Dienstberechtigten eine Treupflicht besteht, daß der Dienstberechtigte den Umfang seiner Verpflichtung gekannt hat und daß er nicht ohne wichtige Gründe davon abweichen darf. Es kann nicht gesagt werden, daß Dienstvergütungen, die einen gewissen Betrag übersteigen, allgemein den heutigen Anschauungen widersprechen. Vielmehr steht auch die heutige Wirtschaft auf dem Leistungsgrundsatz, und es ist anerkannt, daß überragende Leistungen außerordentliche Vergütungen verdienen. Auch die Notwendigkeit, durch überdurchschnittliche Vergütungen einen Ansporn zu Spitzenleistungen zu schaffen und dadurch die deutsche Volkswirtschaft und damit das deutsche Volk zu fördern, gebietet es, besondere Leistungen entsprechend zu belohnen. Wohl aber können die geläuterten Anschauungen über das, was Treu und Glauben erfordern, dazu führen, daß von denen, die bisher besonders hohe Vergütungen bezogen haben, ein größeres Opfer erwartet wird, namentlich wenn dies einem größeren Kreise von Volksgenossen zum Vorteil dient und zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft beiträgt. Auch die seit Anfang des Jahres 1933 durchgedrungene Erkenntnis von der Wichtigkeit der Führung in Staat und Wirtschaft kann den Umfang des Opfers bestimmen. Denn mit der hohen Aufgabe der Führung und der den Führerpersönlichkeiten verliehenen Stellung sind erhöhte Pflichten verbunden. Diese bestehen selbst dann noch bis zu einem gewissen Grade, wenn die Führung in andere Hände übergegangen ist. Der seiner Stellung gewachsene und mit seinem Werk verbundene Führer muß sich letzterem auch dann noch verbunden fühlen, wenn er nur noch die Vergütung für seine Leistung zu fordern hat. Er muß also auch bei seinen Ansprüchen auf die Belange des Unternehmens Rücksicht nehmen. Nicht anders ist es bei den Hinterbliebenen. Denn deren Ansprüche beruhen nur auf der Leistung ihres Ehemanns oder Vaters. Auch die Zahlung ihrer Bezüge ist vom Bestand des Unternehmens abhängig, auch sie sind auf das Gedeihen des Unternehmens angewiesen.

Die heute mehr als früher betonte Verbundenheit von Unter-

nehmer und Gefolgschaft muß im übrigen auch zu einer erhöhten Rücksichtnahme des Dienstverpflichteten auf das Gedeihen des Unternehmens führen. Schon die angeführte Rechtsprechung forderte nicht als unbedingte Voraussetzung für eine Verkürzung der Bezüge, daß deren Weiterzahlung den sofortigen Zusammenbruch des Unternehmens herbeiführen müsse. Zwar sollten nicht wirtschaftliche Schwierigkeiten genügen, wohl aber ein wirtschaftlicher Niedergang und die Gefährdung des Unternehmens durch die Weiterzahlung der vollen Bezüge. Auch heute muß freilich daran festgehalten werden, daß eine Ermäßigung nur dann und solange verlangt werden kann, als sich das Unternehmen in so schwieriger wirtschaftlicher Lage befindet, daß es alle Kräfte anspannen muß, um sich zu erhalten. Hier kann in Betracht kommen, daß es dem Unternehmer namentlich infolge von erheblichen Verlusten schwer fällt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und daß die angestrebte Entlastung geeignet ist, eine erhebliche Gefährdung des Unternehmens zu vermindern. Dabei darf der Begriff der Gefährdung nicht zu eng aufgefaßt werden. Auch wenn sich ein Unternehmen zur Not hält, kann sein Bestehen gefährdet sein, falls es nämlich einen größeren Mißerfolg oder eine Absatzstörung nicht überstehen könnte. Es muß deshalb auch genügen, daß die Entlastung in Verbindung mit anderen Maßnahmen ausreicht oder in erheblichem Maße dazu beitragen kann, die Lage des Unternehmens wieder zu festigen und seine gedeihliche Entwicklung zu ermöglichen. Dabei ist auch zu beachten, daß es für die Gesamtwirtschaft von Bedeutung ist, daß möglichst viele, insbesondere große Betriebe mit großer Gefolgschaft erhalten bleiben, und daß der Zusammenbruch des einzelnen Unternehmens oft auch weitere Kreise und damit das Volksganze in Mitleidenschaft zieht.

Erforderlich ist aber weiter, daß sich der Unternehmer nicht damit begnügt, nur seine Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen seiner Angestellten in ihren Bezügen zu kürzen, sondern daß er auch andere Mittel ergreift, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Die Träger des Unternehmens werden darüber hinaus auch selbst Opfer bringen müssen, z. B. dadurch, daß sie zeitweilig auf Gewinn oder auf höheren Gewinn verzichten. Unter Umständen werden sie sogar Opfer am Kapital bringen müssen. Die sich aus dem Dienstverhältnis ergebende Treupflicht wird in der Regel auch gebieten, daß der Unternehmer den Dienstverpflichteten seine Lage offenlegt,

soweit dies billigerweise von ihm verlangt werden kann, und ihnen in großen Zügen darlegt, welche Maßnahmen zum Zwecke der Gesundung er getroffen hat und welche Opfer von den kapitalistisch Beteiligten gebracht werden. Er muß dadurch die Bezugsberechtigten oder die an ihre Stelle Getretenen in die Lage versetzen, nachzuprüfen, ob die Lage des Unternehmens von ihnen ein Opfer erfordert. Diesem Erfordernis genügte die ganz allgemein gehaltene Erklärung des Aufsichtsrats der Beklagten vom 27. März 1933 nicht. Wohl konnte die Beklagte die Aufklärung nachholen, und sie hat dies auch im Rechtsstreit, insbesondere durch Vorlegung ihrer Geschäftsberichte, versucht. Treffen ihre Behauptungen zu, und ist, wie sie sagt, sogar eine erhebliche Kapitalzusammenlegung nötig, so haben die Träger des Unternehmens ihrerseits Opfer gebracht. Für deren Vorhandensein spricht auch die jahrelange Dividendenlosigkeit des Unternehmens und der erhebliche Rückgang des Aktienkurses auf etwa ein Drittel des Nennwerts. Auch die Darlegung der Beklagten, daß ihr früher sehr erhebliches Auslandsgeschäft, auf dem zum wesentlichen Teil ihr Gedeihen beruhte, ständig zurückgegangen sei, daß sie andererseits große Kapitalien im Ausland festgelegt habe, daß sie ihr Anlagekapital bei weitem nicht voll ausnützen könne und daß sie große Verluste gehabt, auch ihre Reserven eingebüßt habe, konnte wohl geeignet sein, zu zeigen, daß ihre Lage, wenn auch nicht vernichtend, so doch äußerst schwierig sei und daß die Einsparung von jährlich 680000 RM. auch bei ihrem großen Haushalt in Verbindung mit anderen Maßnahmen dazu beitragen könne, die Gefährdung des Unternehmens erheblich zu mildern und seine gedeihliche Entwicklung in der Zukunft zu ermöglichen. Die Bezugsberechtigten haben aber die Behauptungen der Beklagten bestritten, insbesondere die Richtigkeit der Geschäftsberichte in Abrede gestellt, und geltend gemacht, daß die Beklagte durch die Entwertung der Währungen ihrer Gläubigerländer große Gewinne erzielt habe. Auf das beiderseitige Vorbringen der Parteien ist der Berufsrichter nicht eingegangen, sondern hat sich mit der allgemeinen Erwägung begnügt, daß die wirtschaftliche Lage der Beklagten ungünstig und die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen zu hoch seien. Hierin liegt ein Mangel des Urteils, der zu seiner Aufhebung führen muß. Ohne tatsächliche Feststellungen über die Lage der Beklagten läßt sich nicht beurteilen, ob eine so weitgehende und jedenfalls außerordentliche

Maßnahme wie die hier vorgenommene nach den Grundfäden von Treu und Glauben angebracht ist. Der Berufungsrichter mußte nicht nur prüfen, ob die tatsächlichen Behauptungen der Beklagten über ihre wirtschaftliche Lage richtig sind und insofern eine Kürzung rechtfertigen, sondern auch ob die von der Gesellschaft oder den Aktionären gebrachten Opfer schon ausreichen oder ob noch weitere erforderlich sind, um die nur unter ganz besonderen Umständen zuzulassende Herabsetzung der Versorgungsbezüge zu begründen.

Ergeben die zu treffenden Feststellungen, daß die Lage der Beklagten die Kürzungen rechtfertigt, so liegt kein Hindernis in dem Umstand, daß die Parteien 1932 einen neuen Vertrag abgeschlossen haben und daß sich seitdem die Lage der Beklagten hinsichtlich ihres Umfages und der daraus erzielten Einnahmen nicht wesentlich verschlechtert hat, daß vielmehr eine leichte Besserung eingetreten ist. Hier ist entscheidend, daß es seit 1932 infolge der grundlegenden Änderung der Auffassungen über die Notwendigkeit von Opfern des einzelnen für die Allgemeinheit mit Treu und Glauben nicht mehr vereinbar ist, daß Vergütungen, auch wie sie 1932 festgelegt worden sind, von einem Unternehmen gefordert werden, das große Verluste erlitten hat und der Kürzungen bedarf, um die bestehende Gefährdung zu beseitigen oder doch erfolgreich zu mindern. Die Bezugsberechtigten können sich auch nicht darauf berufen, daß die Vertreter der Beklagten 1932 schon wußten, daß die große Wirtschaftskrise eingetreten war, und daß sie in der Lage gewesen wären, auf Grund der Notverordnung sofort eine Kürzung bis zu den heute von ihnen für angemessen gehaltenen Beträgen vorzunehmen. Dem ist entgegenzuhalten, daß man 1932 die Bedeutung des Zusammenbruchs der deutschen Wirtschaft und vor allem die Dauer der Weltwirtschaftskrise noch nicht übersehen konnte, sondern vielfach mit einem baldigen Wiederaufstieg rechnete. Auch wenn sich ein Unternehmen bilanzmäßig auf dem gleichen Stande hält, bedeutet es eine Verschlechterung seiner Lage, wenn sich eine Krise jahrelang fortsetzt, da es leichter ist, eine vorübergehende Krise auszuhalten als eine dauernde. Je länger sie dauert, desto mehr wächst die Gefährdung und um so mehr können Stützungsmaßnahmen erforderlich sein. Zudem hat, wie gerichtsbekannt, seit dem Jahre 1932 die Ausfuhr nach dem Ausland ständig abgenommen, und gerade die Beklagte ist davon nach ihrer Darstellung in erheblichem Maße

betroffen. Die Belebung des Inlandsgeschäfts ist vielfach auf Regierungsmaßnahmen zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung zurückzuführen. Wenn die Beklagte auch nicht zu den vom Reich unterstützten Betrieben gehört, so ist doch jedenfalls mittelbar auch die Erhöhung ihres Umsatzes auf die Verwendung öffentlicher Mittel zurückzuführen, da sie an der durch diese Mittel geförderten allgemeinen Geschäftsbelebung teilnahm. Es würde nicht dem Verwendungszweck solcher Mittel entsprechen, wenn sie zur Aufrechterhaltung besonders hoher Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder oder ihrer Hinterbliebenen dienten, sofern die Lage des Unternehmens ohne diese Aufwendungen noch ungünstiger wäre.

Die Bezugsberechtigten werden bei Bemessung ihrer Bezüge auch berücksichtigen müssen, daß die Beklagte ihnen, als sie infolge der Gelbentwertung zum Teil um ihre Ersparnisse gekommen waren, in großzügiger Weise dadurch entgegengekommen ist, daß sie ihnen, abweichend von der früheren Übung, neben sehr hohen Gehältern auch eine sehr bedeutende Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung gewährt hat. Dieses Entgegenkommen kann nach dem Sake Treue um Treue jetzt, wo sich die Lage des Arbeitgebers erheblich zu seinem Nachteil verändert hat, auch ein besonderes Opfer fordern. Für das Vorliegen eines besonderen Falles und damit für die Rechtfertigung der Herabsetzung nach § 242 BGB. spricht bei den Vorstandsmitgliedern der Beklagten und ihren Hinterbliebenen auch der Umstand, daß die Bezüge schon zur Zeit ihrer Festlegung in den Jahren 1922 bis 1924 ganz außergewöhnlich hoch waren und der damaligen Lage der deutschen Wirtschaft nicht entsprachen und daß dies auch von den 1932 festgesetzten Beträgen nach der damaligen und heutigen Lage gilt.

Nicht gerechtfertigt wäre es, die Kürzung damit zu begründen, daß die Bezugsberechtigten großes eigenes Vermögen haben. Was die Bezugsberechtigten fordern, ist die Gegenleistung für geleistete Arbeit. Leistung und Gegenleistung sind also durch ihren gegenseitigen Wert bedingt. Die Arbeitsvergütung kann sich deshalb nicht nach dem Vermögen der Bezugsberechtigten richten. Nur soweit es im Dienst der Beklagten erworben ist, weil die Vergütung so reichlich bemessen war, daß Rücklagen für eine Altersversorgung gemacht werden konnten, könnte unter dem Gesichtspunkt einer nach Treu und Glauben gebotenen Kürzung bis zu einem gewissen Grade auch berücksichtigt werden, daß die Bezugsberechtigten aus

Mitteln, die von der Beklagten stammten, neben der Rente auch noch eine sonstige Versorgung haben.

Die Beklagte hat nicht wie bei der Kürzung nach der Notverordnung ein einseitiges Gestaltungsrecht mit der Wirkung, daß sie — vorbehaltlich richterlicher Nachprüfung — die Bezüge der Dienstverpflichteten und ihrer Hinterbliebenen ein für allemal neu festsetzen kann. Sie kann vielmehr nur geltend machen, die jeweils fällige Rente sei nach den Grundsätzen von Treu und Glauben niedriger zu bemessen, als es dem Wortlaut des Vertrags entspricht. Deshalb kann die Beklagte auch nicht durch allgemeine Bestimmungen die Höchstgrenze für alle Bezugsberechtigten schematisch festsetzen. Vielmehr ist die Höhe der Kürzung für jeden einzelnen Bezugsberechtigten besonders zu prüfen und zu untersuchen, ob die ihm zugemutete Kürzung angemessen ist. Es ist insbesondere zu beachten, ob die Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds für die Beklagte von besonderem Werte war, etwa weil es für die Beklagte wertvolle Erfindungen gemacht hat, und ob die Erfolge des Unternehmens etwa heute noch auf dieser Arbeit beruhen. Nicht außer acht wird zu lassen sein, daß die Vorstandsmitglieder gerade mit Rücksicht auf ihre Stellung auch ihre Lebenshaltung nach ihren Einkünften richten durften und mußten, und daß ihnen, wenn sie auch für sie fühlbare Opfer bringen müssen, die Möglichkeit zum Übergang zu einer anderen Lebenshaltung billigerweise gewährt werden muß. Es ist also zu prüfen, ob die Kürzung ihnen auch unter diesem Gesichtspunkt in vollem Umfang zugemutet werden kann. Die Kürzung wird auch nicht willkürlich bei dem einen oder anderen Dienstverpflichteten geschehen dürfen. Vielmehr müssen alle in gleicher Lage Befindlichen die ihnen zuzumutenden Opfer bringen. Diesem Gebot hat allerdings die Beklagte Rechnung getragen, da sie allen Versorgungsberechtigten gegenüber die Kürzung der Bezüge geltend gemacht hat.

B. Zur Widerklage ist anzuerkennen, daß die Beklagte ein rechtliches Interesse daran hat, daß durch Urteil alsbald festgestellt werde, ob den Bezugsberechtigten nur der durch ihren Herabsetzungsbeschluß vom 27. März 1933 festgesetzte Betrag innerhalb der im Antrag bezeichneten Zeit zustehe. Denn, wenn durch den Herabsetzungsbeschluß die Versorgungsbezüge endgültig auf die erwähnten Beträge herabgesetzt wurden, so trat damit eine dauernde Umgestal-

tung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ein. An der alsbaldigen Feststellung des geänderten Rechtsverhältnisses hatte die Beklagte schon deshalb ein rechtliches Interesse, weil dadurch ihre geschäftlichen Verfügungen auf längere Zeit beeinflusst werden können. Der Feststellungsanspruch ist aber sachlich nicht begründet. Wie ausgeführt, konnte die Beklagte bei Zutreffen ihrer Geschäftsberichte und gerechter Verteilung der Opfer aus § 242 BGB. nur herleiten, daß die mit der Klage begehrten Beträge nicht gefordert werden können, weil ihr Begehren mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Beklagten gegen Treu und Glauben verstößt. Wilt dies für eine Teilleistung, so braucht es noch nicht für später fällig werdende zu gelten. Es kommt auf die Tatumstände an, die zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Teilleistung bestehen. Es läßt sich auch nicht heute schon sagen, daß die Umstände, die heute die Kürzung rechtfertigen, während der ganzen in Betracht kommenden Zeit von mehr als einem Jahrzehnt gleich sein werden. Es ist vielmehr sehr wohl denkbar, daß während der Dauer des Bezugsrechts in den Verhältnissen der Beklagten grundlegende Veränderungen eintreten, die eine Kürzung nicht mehr oder doch nur in geringerem Betrag zulassen. Aber auch der im Rechtsstreit eines anderen Versorgungsberechtigten gestellte Hilfsantrag ist nicht begründet. Wenn er verlangt festzustellen, daß die Beklagte den Klägern bis zum Ende des Bezugsrechts nicht einen festen Betrag als Vorstandspension zu zahlen hat, daß vielmehr eine Herabsetzung des Betrags auf die Summe zu erfolgen hat, deren Zahlung der Beklagten nach Treu und Glauben zugemutet werden kann, so verlangt die Beklagte nichts anderes als die Feststellung, daß der Rechtsatz des § 242 auf den Erfüllungsanspruch der Bezugsberechtigten Anwendung zu finden hat. Ein Rechtsverhältnis wird damit nicht festgestellt. Zu prüfen war aber, ob nicht der erste Feststellungsanspruch wenigstens teilweise, nämlich in zeitlicher Begrenzung, begründet ist. Wenn auch nicht bis zum Jahre 1951 heute schon festgestellt werden kann, ob die Kürzung berechtigt ist, so läßt sich dies doch möglicherweise für die nächsten Jahre übersehen. Auch an einer solchen beschränkten Feststellung konnte die Beklagte wegen ihrer Geschäftspläne ein rechtliches Interesse haben.